

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	2
Alle Steuerzahler	3
Vermieter	4
Kapitalanleger	4
Freiberufler und Gewerbetreibende	5
Kapitalgesellschaften	6
Umsatzsteuerzahler	7
Arbeitgeber	7
Recht	8

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die gestiegenen Energiekosten erhalten nun auch **Studierende und Fachschüler eine Einmalzahlung von 200 EUR** – allerdings nur auf Antrag. Dieser soll über eine digitale Plattform erfolgen, die derzeit gemeinsam von Bund und Ländern entwickelt wird.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Damit **Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass** als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen gewisse Spielregeln eingehalten werden – und diese haben sich seit 2023 verschärft. Denn verwendet der Bewirtungsbetrieb ein elektro-



nisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion, werden weitere Anforderungen an den Bewirtungsbeleg gestellt.

- Die Rechtsprechung hat sich in den vergangenen Jahren oft mit **der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken** und der Wahl eines geeigneten Aufteilungsmaßstabs beschäftigt. Nun hat sich auch das Bundesfinanzministerium positioniert.
- Der **erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld** geht in die nächste Run-

de. Das Bundeskabinett hat die Sonderregelung per Verordnung um weitere sechs Monate bis Ende Juni 2023 verlängert.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Februar 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine März 2023

Steuertermine

Fälligkeit	10.3.2023 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	13.3.2023 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 03/2023	spätestens 29.03.2023
------------------	-----------------------

Hauptsitz

55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung

55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung

55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung

55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Abzug von Bewirtungsaufwendungen: Neue Anforderungen seit 2023

Damit **Bewertungskosten aus geschäftlichem Anlass** als Betriebsausgaben abzugsfähig sind, müssen **Nachweise** erbracht und (weitere) **formale Voraussetzungen** erfüllt werden. Die steuerlichen Spielregeln wurden durch das Bundesfinanzministerium bereits mit Schreiben vom 30.6.2021 angepasst. Allerdings gewährte die Finanzverwaltung **eine Übergangsregelung, die am 31.12.2022 auslief.**

Für **bis zum 31.12.2022** ausgestellte Belege über Bewirtungsaufwendungen war der Betriebsausgabenabzug **unabhängig von den nach der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) geforderten Angaben** zulässig.

Nach **§ 6 KassenSichV** werden jedoch weitere Anforderungen an einen geschäftlich veranlassten Bewirtungsbeleg gestellt, wenn der Bewirtungsbetrieb **ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion** i. S. des § 146a Abs. 1 Abgabenordnung

(AO) verwendet. Danach muss die maschinell erstellte und elektronisch aufgezeichnete sowie mithilfe **einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung** abgesicherte Rechnung auch enthalten:

- den **Zeitpunkt des Vorgangbeginns und der Vorgangsbeendigung,**
- **die Transaktionsnummer** und
- **die Seriennummer** des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls.

Diese Angaben müssen sich für **geschäftlich veranlasste Bewirtungen ab 1.1.2023** zwingend aus dem Bewirtungsbeleg ergeben. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt, obwohl der Bewirtungsbetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion verwendet, **ist ein Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.**

Merke

Der Bewirtende kann grundsätzlich darauf vertrauen, dass die ihm erteilte

Rechnung vom Bewirtungsbetrieb maschinell ordnungsgemäß erstellt und aufgezeichnet worden ist, wenn der von dem elektronischen Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion ausgestellte Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder des Sicherheitsmoduls versehen wurde. Diese Angaben können auch in Form eines QR-Codes dargestellt werden.

Abseits von diesen Neuerungen werden „herkömmliche“ Bewirtungsbelege (z. B. rein maschinell oder **handschriftlich erstellte Rechnungen**) ab dem 1.1.2023 nur noch dann anerkannt, wenn der Bewirtungsbetrieb **kein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion** verwenden sollte. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der Bewirtungsbetrieb **eine offene Ladenkasse** nutzt.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	12/21	05/22	08/22	11/22	12/22
BRD gesamt:	+ 5,3 %	+ 7,9 %	+ 7,9 %	+ 10,0 %	+ 8,6 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.7. - 28.7.14	- 0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. - 31.12.14	- 0,73 %	4,27 %	8,27 %*
1.1. - 30.6.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.1. - 30.6.16	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.16	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
seit 1.7.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach 28.7.2014 entstanden sind.

Alle Steuerzahler

Renovierung von Gasheizungen wird ab 2023 nicht mehr gefördert

Für Immobilieneigentümer ist der § 35c EStG eine der letzten Möglichkeiten mit sinnvollen Maßnahmen Steuern zu sparen. Bei einer energetischen Sanierung können Steuerzahlende bis zu 40.000 EUR Steuern sparen. Doch bei der Renovierung ihrer Gasheizung gehen sie ab 2023 steuerlich leer aus.

Für energetische Sanierungsmaßnahmen gibt es nach § 35c EStG unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung i. H. v. 20 % der Sanierungskosten, maximal 40.000 EUR.

Wesentliche Bedingungen sind, dass die

- Immobilie mindestens zehn Jahre alt ist,
- vom Eigentümer selbst genutzt wird (also nicht vermietet) und
- der Handwerker für die energetische Sanierungsmaßnahme eine Bescheinigung nach amtlichem Muster liefert.

Eigentümer einer selbst genutzten Wohnung oder eines selbst genutzten Hauses können auf diese Weise einen Teil ihrer Renovierungskosten vom Fiskus zurückholen, wenn diese Maßnahmen geeignet sind, dadurch nachhaltig Energie zu sparen. Unter die begünstigten Renovierungskosten fallen beispielsweise

- der Austausch alter Fenster,
- eine Wanddämmung,

- eine Energieberatung (hier werden sogar 50 % statt nur 20 % der Kosten angesetzt) oder
- der Austausch einer alten Heizung.

Am 16.12.2022 hat der Bundesrat jedoch der Zweiten Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) zugestimmt. Demnach werden ab dem 1.1.2023 energetische Sanierungsmaßnahmen bei Gasheizungen nicht mehr mittels § 35c EStG gefördert.

Denn für alle energetischen Maßnahmen gibt es technische Mindestanforderungen, die in der „Verordnung zur Bestimmung von Mindestanforderungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden nach § 35c EStG (Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung – ESanMV)“ erläutert werden. Nach deren Änderung werden

- gasbetriebene Wärmepumpen,
- Gasbrennwerttechnik und
- Gas-Hybridheizungen ab 2023 nicht mehr gefördert.

Außerdem werden die Anforderungen an Gebäude- und Wärmenetze an die entsprechenden Förderbedingungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) angepasst.

Schließlich müssen sich Immobilieneigentümer bei einer Renovierung, die Strom oder Energiekosten einspart, immer entscheiden, ob sie die steuerli-

che Förderung oder stattdessen lieber ein staatliches Förderprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nutzen.

Möglich ist immer nur entweder der Vorteil einer Steuerermäßigung nach § 35c EStG bzw. ein günstiger Kredit oder Zuschuss der KfW (z. B. KfW 430 Effizienzhaus) oder BEG-Einzelmaßnahmen. Letztlich ist das für Selbstnutzer immer ein Rechenexempel. Wichtig: Im Fall einer Gasheizung entfällt ab 2023 die Steuerermäßigung.

Die anteilige Kostenerstattung gemäß § 35c EStG müssen Steuerzahlende über die Anlage „Energetische Maßnahmen“ ihrer Steuererklärung beantragen. Wer seine Immobilie energetisch sanieren lässt, kann 20 % der Kosten von seiner Steuerschuld abziehen. Zu den Kosten zählen die gesamten Kosten, also auch die für Material und notwendige Umbauten. Für Sanierungskosten bis zu 200.000 EUR erstattet das Finanzamt höchstens 40.000 EUR. Die Abrechnung erfolgt über drei Jahre.

Dazu muss der oder die Steuerzahlende in jedem Jahr eine Steuererklärung samt Anlage „Energetische Maßnahmen“ abgeben. Für das Jahr, in dem die Maßnahmen abgeschlossen werden, bekommt er oder sie dann 7 % der Kosten zurück; für das zweite Jahr sind es ebenfalls 7 % und im dritten Jahr 6 %, insgesamt also 20 % auf drei Jahre verteilt.

Vereine zur Förderung der Freizeitgestaltung: Kein Abzug von Mitgliedsbeiträgen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Mitgliedsbeiträge an Vereine, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, nicht bei der Einkommensteuer abgezogen werden können.

Beachten Sie

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich als Sonderausgaben abzugsfähig. § 10b Abs. 1 S. 8 Einkommensteuergesetz schließt aber u. a. bei Vereinen den Abzug von Mitgliedsbeiträgen aus, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. Dasselbe gilt für Sportvereine. Spen-

den an solche Vereine sind aber abziehbar.

Sachverhalt

Das Finanzamt untersagte einem gemeinnützigen Verein, der ein Blasorchester für Erwachsene und eines für Jugendliche unterhält, Spendenbescheinigungen über die Mitgliedsbeiträge auszustellen. Demgegenüber hielt das Finanzgericht Köln die dargestellte gesetzliche Einschränkung für Mitgliedsbeiträge nicht für anwendbar, weil der Verein auch die Erziehung und Ausbildung Jugendlicher fördere. Der Bundesfinanzhof ist nun der An-

sicht der Finanzverwaltung gefolgt und hat das Urteil des Finanzgerichts Köln aufgehoben.

Die Begründung: Nach dem klaren Wortlaut der gesetzlichen Regelung sind Mitgliedsbeiträge schon dann nicht abziehbar, wenn der Verein auch kulturelle Betätigungen fördert, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen. In einem solchen Fall kommt es nicht mehr darauf an, ob der Verein daneben auch noch andere Zwecke fördert.

Vermieter

Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für eine Mietimmobilie nach der ImmoWertV möglich

Wurde für die **Anschaffung einer Mietimmobilie ein Gesamtkaufpreis** gezahlt, muss dieser **aufgeteilt** werden. Denn die Anschaffungskosten **für den Grund und Boden** sind nicht abschreibungsfähig, die Kosten **für den Gebäudeanteil** allerdings schon. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass

für die Aufteilung grundsätzlich die **Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV vom 14.7.2021, BGBl I 2021, S. 2805)** herangezogen werden kann.

Die ImmoWertV enthält **anerkannte Grundsätze** für die Schätzung von Verkehrswerten von Grundstücken.

Dabei stehen die – nach den tatsächlichen Gegebenheiten **des jeweiligen Einzelfalls** zu wählenden – Wertermittlungsverfahren (**Ertragswert-, Sachwert- und Vergleichswertverfahren**) einander **gleichwertig** gegenüber.

Kapitalanleger

Investmentsteuerreform: Besteuerung fiktiver Übergangsgewinne wohl rechtmäßig

Das Finanzgericht Köln hält die **Besteuerung von fiktiven Veräußerungsgewinnen nach dem Investmentsteuerreformgesetz für zulässig**.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige hatte vor dem 1.1.2018 Anteile an einem Aktienfonds für 135,3844 EUR pro Anteil erworben. Im Dezember 2018 veräußerte er dann Fondsanteile zu einem Veräußerungspreis von 132,3641 EUR pro Anteil. Die Bank bescheinigte fiktive Anschaffungskosten sowie einen steuerlich anzusetzenden Verlust von 3.845 EUR. Zugleich wies die Ertragnisaufstellung einen auf der Übergangsregelung in § 56 Abs. 2 des Investmentsteuergesetzes beruhenden „fiktiven Veräußerungsgewinn zum 31.12.2017“ von 6.090 EUR aus.

Das Finanzamt belastete den Saldo von 2.245 EUR bei der Einkommensteueranmeldung mit Steuern von insgesamt 592 EUR (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag). Hiergegen wandte sich der Steuerpflichtige mit der Begründung, dass die Versteuerung verfassungswidrig sei. Nach seinen Berechnungen habe er nur einen Veräußerungsgewinn von 597 EUR

erzielt, beim Ansatz der tatsächlichen Anschaffungskosten sogar einen Verlust von 1.205 EUR. Durch die Steuerlast werde praktisch der gesamte rechnerische Veräußerungsgewinn abgeschöpft.

Das Finanzgericht Köln ist der Sichtweise des Steuerpflichtigen nicht gefolgt. Die **nach dem Investmentsteuerreformgesetz ab 2018 durchgeführte Besteuerung ist auch dann rechtmäßig**, wenn ein Veräußerungsgewinn bei wirtschaftlicher Betrachtung überproportional mit Einkommensteuer belastet oder ein entstandener Veräußerungsverlust wie ein Gewinn besteuert wird. Mit dem Investmentsteuerreformgesetz hat der Gesetzgeber **einen Systemwechsel in der Fondsbesteuerung vollzogen** und die Investmentbesteuerung ab 2018 grundlegend neu konzipiert. Zugleich sind **Übergangsregelungen** für nach alter Rechtslage angeschaffte Fondsanteile geschaffen worden. Hiernach gelten (vereinfacht dargestellt) **Altanteile** aus entsprechenden Investmentfonds **mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und zum 1.1.2018 als angeschafft**. Dabei erzielte Veräußerungsgewinne sind (erst) zu versteuern, wenn der Anleger seine Anteile

tatsächlich verkauft.

Die Übergangsregelung kann daher bei einem für den Steuerpflichtigen **ungünstigen Kursverlauf** (hoher Kurswert am 31.12.2017, später niedrigerer Kurswert im Zeitpunkt der Veräußerung) **zu einer von der wirtschaftlichen Betrachtung abweichenden Besteuerung führen**. Umgekehrt kann es aber auch zu einer Nichtversteuerung tatsächlich erzielter Gewinne kommen.

Beachten Sie

Nach Ansicht des Finanzgerichts Köln sind **solche Übergangseffekte** die zwangsläufige Folge des gewählten Übergangsmodells, die insbesondere durch die gesetzgeberisch verfolgten **Besteuerungs- und Vereinfachungszwecke** gerechtfertigt sind.

Praxistipp

Der Steuerpflichtige hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Somit hat der Bundesfinanzhof nun bald Gelegenheit, für Klarheit zu sorgen. Bis dahin sollten geeignete Fälle mit einem Einspruch offengehalten werden.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Neue Größenklassen als Anhaltspunkt für die Häufigkeit einer Betriebsprüfung

Nach Verwaltungsmeinung sind größere Unternehmen prüfungswürdiger als kleinere. Also kommt es für die Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung nicht zuletzt darauf an, ob ein Unternehmen als **Kleinst-, Klein-, Mittel- oder Großbetrieb** eingestuft wird. Die neuen Abgrenzungsmerkmale zum 1.1.2024 hat das Bundesfinanz-

ministerium nun veröffentlicht.

Die Einordnung in Größenklassen gemäß § 3 BpO 2000 erfolgt nach der **Betriebsart** (z. B. Handelsbetriebe und Fertigungsbetriebe), **dem Umsatz und dem steuerlichen Gewinn**. Regelmäßig werden neue Abgrenzungsmerkmale festgelegt, aktuell für den 24. Prüfungsturnus (1.1.2024).

Für Handelsbetriebe gilt z. B. die nachfolgende Klassifizierung. Dabei reicht es aus, dass **eine der beiden Grenzen** überschritten wird. Zum besseren Vergleich sind auch die Umsatz- und Gewinngrößen für den 23. Prüfungsturnus (1.1.2019) aufgeführt:

Klassifizierung für Handelsbetriebe		
Größenklasse	Umsatz (über)	Gewinn (über)
Großbetrieb		
1.1.2019	8.600.000 EUR	335.000 EUR
1.1.2024	14.000.000 EUR	800.000 EUR
Mittelbetrieb		
1.1.2019	1.100.000 EUR	68.000 EUR
1.1.2024	8.600.000 EUR	335.000 EUR
Kleinbetrieb		
1.1.2019	210.000 EUR	44.000 EUR
1.1.2024	1.100.000 EUR	68.000 EUR

Abzugsverbot von Schuldzinsen bei Überentnahmen: Auch Avalprovisionen gehören dazu

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zählen **Provisionen und Gebühren für ein Aval (eine Bürgschaft)** jedenfalls dann zu den Schuldzinsen i. S. von § 4 Abs. 4a S. 1 Einkommensteuergesetz, wenn hierdurch **die Rückzahlung von Fremdkapital**, das dem Schuldner zeitweise zur Nutzung überlassen wurde, gesichert wird.

Hintergrund: Bei Überentnahmen ist

ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen nicht als Betriebsausgaben abziehbar. **6 % dieser Überentnahmen sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben** zu behandeln. Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert. Unterentnahmen der Vorjahre werden von den laufenden Überentnahmen abgezogen. **Zinsen bis zu 2.050 EUR** sind

uneingeschränkt abziehbar.

Beachten Sie

Von der Abzugsbeschränkung ausgenommen sind allerdings Schuldzinsen, die aus Darlehen zur **Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** resultieren.

Erlass von Nachzahlungszinsen wegen Corona-Maßnahmen

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster sind **Nachzahlungszinsen wegen sachlicher Unbilligkeit zu erlassen**, soweit sie auf einen Zeitraum entfallen, für den nach **einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums** zu den Auswirkungen des Coronavirus

ein Anspruch auf zinsfreie Stundung der Steuernachzahlung bestanden hat. Gegen dieses Urteil ist bereits die **Revision beim Bundesfinanzhof** anhängig.

Hintergrund: Nach § 233a der Abgabenordnung (AO) **beginnt die Verzin-**

sung von Steuernachforderungen **15 Monate nach Ablauf des Jahres**, in dem die Steuer entstanden ist. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird.

Sachverhalt

Das Finanzamt setzte gegenüber ei-

Freiberufler und Gewerbetreibende

Erlass von Nachzahlungszinsen wegen Corona-Maßnahmen

nem Sportverein im Mai 2020 die Körperschaftsteuer für 2018 fest. Da sich aus dem Bescheid eine Nachzahlung ergab, wurden auch Nachzahlungszinsen nach § 233a AO für den Monat April 2020 festgesetzt. Der Verein beantragte die zinsfreie Stundung aller Zahlungsansprüche aus dem Körperschaftsteuerbescheid für 2018 und berief sich dabei auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19.3.2020 („Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus“), weil der Geschäftsbetrieb durch die Corona-Maßnahmen erheblich eingeschränkt sei.

Dem folgte das Finanzamt und gewährte die zinslose Stundung der offenen Körperschaftsteuernachzahlung. Zugleich beantragte der Verein den Erlass der Nachzahlungszinsen wegen sachlicher Unbilligkeit, weil die Zinsen nicht entstanden wären, wenn das Finanzamt den Körperschaftsteuerbescheid vor dem 1.4.2020 erlassen

hätte.

Den Erlass der Zinsen lehnte das Finanzamt ab, weil der Verein deren Entstehung durch Beantragung höherer Körperschaftsteuervorauszahlungen habe vermeiden können. Die Zinsen seien zudem nicht unmittelbar durch die Coronapandemie verursacht worden.

Für das Finanzgericht Münster ist die **Erhebung der Nachzahlungszinsen sachlich unbillig**. Demzufolge hat es der Klage des Vereins u. a. aus folgenden Gründen stattgegeben:

Grundsätzlich war der Umstand, dass die Körperschaftsteuer für 2018 nicht bis zum 31.3.2020, sondern erst mit Bescheid vom 13.5.2020 festgesetzt worden ist, geeignet, **einen Liquiditätsvorteil des Vereins** und einen **Liquiditätsnachteil des Finanzamts für einen Zeitraum von ca. eineinhalb Monaten** zu begründen.

Da der Verein nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums aber unstreitig **einen Anspruch auf zinsfreie**

Stundung der Körperschaftsteuernachzahlung hatte, ist für das Finanzgericht nicht ersichtlich, inwieweit er durch die verzögerte Steuerfestsetzung **einen zusätzlichen Liquiditätsvorteil** erlangt haben könnte.

Der Hinweis des Finanzamts auf die Möglichkeit **einer höheren Vorauszahlung** greift nicht. Der Verein ist berechtigt, die gesetzlich gewährte **Karenzzeit von 15 Monaten auszunutzen**. Im April 2020 war zwar absehbar, dass es nicht mehr rechtzeitig zu einer Steuerfestsetzung kommen würde. Da die Coronapandemie zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits ausgebrochen war, erscheint es widersprüchlich, die offenen Steuernachforderungen einerseits zinsfrei zu stunden, aber andererseits **höhere Vorauszahlungen zur Vermeidung von Zinsen zu verlangen**.

Kapitalgesellschaften

Steuerliche Behandlung eines inkongruenten Vorabgewinnausschüttungsbeschlusses

Ein **punktuell** satzungsdurchbrechender Beschluss **über eine inkongruente Vorabausschüttung**, der von der Gesellschafterversammlung **einstimmig gefasst** worden ist und **von keinem Gesellschafter angefochten werden kann**, unterliegt als zivilrechtlich wirksamer Ausschüttungsbeschluss **der Besteuerung**. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof der Finanzverwaltung widersprochen.

Beachten Sie

Wird nach einem solchen Beschluss **an einen Gesellschafter kein Gewinn** verteilt, dann erzielt dieser Gesellschafter auch **keine Einkünfte aus Kapitalvermögen** nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 Einkommensteuergesetz (EStG).

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige A war in den Streitjahren 2012 bis 2015 zu 50 % an einer GmbH 1 beteiligt. Weiterer Gesellschafter zu 50 % war eine GmbH 2, deren alleiniger Gesellschafter der A war.

Die Gesellschafter der GmbH 1 fassten in den Streitjahren einstimmig Vorabausschüttungsbeschlüsse, mit denen die Vorabgewinne nur an die GmbH 2 verteilt wurden. Der Gesellschaftsvertrag der GmbH 1 enthielt keine Regelungen zur Gewinnverteilung. Die Gewinne waren daher entsprechend der Beteiligungsverhältnisse zu verteilen.

Das Finanzamt sah die Ausschüttungsbeschlüsse wegen der inkongruenten

Verteilung als zivilrechtlich nichtig an und unterwarf die hälftigen Ausschüttungsbeträge bei A (als Einkünfte aus verdeckten Gewinnausschüttungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 EStG) der Besteuerung – jedoch zu Unrecht, wie das Finanzgericht Münster und nun auch der Bundesfinanzhof entschieden.

Die Ausschüttungsbeschlüsse unterliegen als **zivilrechtlich wirksame Gewinnverwendungs- und -verteilungsbeschlüsse** der Besteuerung. Eine Zurechnung der hälftigen Ausschüttungsbeträge bei A wegen **eines Gestaltungsmissbrauchs** gemäß § 42 der Abgabenordnung lehnte der Bundesfinanzhof ab.

Umsatzsteuerzahler

Verwaltungsanweisung zur Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken

Die Rechtsprechung hat sich in den vergangenen Jahren oft **mit der Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken und der Wahl eines geeigneten Aufteilungsmaßstabs** nach § 15 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz beschäftigt. Nun hat sich auch das Bundesfinanzministerium positioniert und die Rechtsprechung umgesetzt.

Hintergrund und Grundsätzliches

Verwendet ein Unternehmer ein **Grundstück des Unternehmensvermögens** sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, muss er **die Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufteilen**. Hierbei erfolgt zunächst folgende Differenzierung:

- Bei Eingangsleistungen für die **Nutzung, Erhaltung und Unterhaltung** sind die Leistungen nach den allgemeinen Grundsätzen zunächst (soweit möglich) **direkt** den zum Vorsteuerabzug berechtigenden bzw. diesen ausschließenden **Ausgangsumsätzen zuzuordnen**. Verbleibende Vorsteuerbeträge sind sachgerecht aufzuteilen.
- Dagegen sind die gesamten auf **die Anschaffungs- oder Herstellungskosten** des Gebäudes entfallenden Vorsteuerbeträge **einheitlich** in einen abziehbaren und in einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen (**keine vorherige direkte Zuordnung**).

Aufteilungsmaßstäbe

Die Aufteilung muss nach einem **sachgerechten Aufteilungsschlüssel** erfolgen. Kommen **neben dem Gesamtumsatzschlüssel** andere Aufteilungsschlüssel in Betracht, ist **ein anderer Aufteilungsschlüssel anzuwenden**, wenn er ein präziseres Ergebnis liefert. In Betracht kommen insbesondere **ein (objektbezogener) Flächenschlüssel, ein objektbezogener Umsatzschlüssel oder ein Schlüssel nach dem umbauten Raum**. Auch weitere Aufteilungsschlüssel können im Einzelfall sachgerecht sein.

Beachten Sie

Kommen neben dem Gesamtumsatzschlüssel **mehrere andere präzisere Aufteilungsschlüssel** in Betracht, ist **nicht zwingend die präziseste Methode** anzuwenden. Die Auswahl obliegt in diesen Fällen **dem Unternehmer**. Das Finanzamt kann jedoch überprüfen, ob sie sachgerecht ist. Grundsätzlich erfolgt die Vorsteueraufteilung nach dem Verhältnis der Nutzflächen des Gebäudes (**objektbezogener Flächenschlüssel**). Denn nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums ist dies regelmäßig **die wirtschaftlich präzisere Aufteilungsmethode** im Vergleich zum Gesamtumsatzschlüssel.

Merke

Das Bundesfinanzministerium weist in den Rz. 15 ff. des Schreibens darauf hin, wie die Flächenberechnung zu erfolgen hat. Interessant ist hier insbesondere, dass

eine Flächenberechnung nach DIN 277 oder der Wohnflächenverordnung auch für die Vorsteueraufteilung angewandt werden kann, wenn die Methode bereits für andere (z. B. mietvertragliche) Zwecke angewandt wird, die Flächenberechnung für das gesamte Gebäude einheitlich erfolgt und das Ergebnis sachgerecht ist.

Weicht die Ausstattung der unterschiedlich genutzten Räume **erheblich** (hierzu macht das Bundesfinanzministerium in den Rz. 21 und 22 detaillierte Ausführungen) voneinander ab, führt eine Aufteilung nach dem Flächenschlüssel nicht zu einem sachgerechten Ergebnis und **der objektbezogene Umsatzschlüssel** kann die wirtschaftlich präzisere Aufteilung gegenüber dem Gesamtumsatzschlüssel ermöglichen.

Beachten Sie

Nur ausnahmsweise kann in solchen Fällen eine **Aufteilung nach dem Gesamtumsatzschlüssel** zur Anwendung kommen, nämlich z. B. bei Verwaltungsgebäuden, wenn diese den Umsätzen des gesamten Unternehmens dienen.

Bei **erheblichen Abweichungen in der Geschosshöhe** kommt eine **Aufteilung nach dem umbauten Raum** in Betracht, wenn dies eine präzisere Zuordnung der Vorsteuerbeträge ermöglicht. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn Gebäudeteile mit unterschiedlichen Geschosshöhen, aber ohne erhebliche Unterschiede in der Ausstattung vorliegen.

Arbeitgeber

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld bis 30.6.2023 verlängert

Der **erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld** geht in die nächste Runde. Das Bundeskabinett hat die Sonderregelung nun per Verordnung um weitere sechs Monate **bis Ende Juni 2023 verlängert**.

Die Verordnung über den erweiterten Zugang zum Kurzarbeitergeld regelt

Folgendes:

- Kurzarbeitergeld kann gezahlt werden, **wenn mindestens 10 % (regulär ein Drittel) der Beschäftigten von einem Entgeltausfall** betroffen sind.
- Beschäftigte müssen **keine Minus-**

stunden vor dem Bezug von Kurzarbeitergeld aufbauen.

Beachten Sie

Auch **Leiharbeitnehmern** wird der Bezug von Kurzarbeitergeld weiterhin ermöglicht. Dies gilt **ebenfalls befristet bis zum 30.6.2023**.

Recht

rohwedder | partner

Verkehrssicherungspflicht – Schäden an tiefergelegtem Ferrari

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Das Oberlandesgericht Koblenz hat in einem Hinweisbeschluss vom 07.12.2021 (Az.: 12 U 1012/21) grundlegende Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht der öffentlichen Hand im allgemeinen Straßenverkehr gegeben. In dem vom Oberlandesgericht Koblenz zu beurteilenden Fall befuhr der Fahrer eines mehrere Jahrzehnte alten, serienmäßig tiefergelegten Ferrari F40 – manche historische Ferrari F40 werden für mehr als EUR 1.000.000,00 gehandelt – eine enge Seitenstraße in der rheinland-pfälzischen Verbandsgemeinde Cochem an der Mosel. Beim Ausweichen wegen parkender Autos auf eine Regenrinne, soll der Fahrer des Ferrari auf einem herausstehenden Gullydeckel aufgesetzt haben, welches erhebliche Schäden in Höhe von rund EUR 62.000,00 an dem Ferrari verursachte. Die Kaskoversicherung des Ferrari-Fahrers nahm die rheinland-pfälzische Verbandsgemeinde als Straßenbaulastträgerin auf Schadensersatz in Anspruch. Die entsprechende Klage hatte jedoch sowohl vor dem Landgericht Koblenz als auch vor dem Oberlandesgericht Koblenz keinen Erfolg.

Das Oberlandesgericht hat zunächst darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherungspflicht eine allgemeine Rechtspflicht ist, im Verkehr Rücksicht auf die Rechtsgüter anderer zu nehmen und vor allem Gefährdungen und Schädigungen nach Möglichkeit auszuschließen. Verstöße gegen die Verkehrssicherungspflicht können den Verletzer zum Schadensersatz verpflichten. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind hierbei diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend zur Schadensverhinderung hal-

ten darf. Grundlage jeder Beurteilung der Verkehrssicherungspflicht ist zunächst der Verkehrsweg selbst. Hierbei ist auf die Art des Verkehrsweges, auf dessen Lage und Umfeld sowie dessen Verkehrsbedeutung abzustellen, so dass bereits an das Maß der Verkehrssicherungspflicht unterschiedlich hohe Anforderungen zu stellen sind. Ebenfalls darf der Verkehrssicherungspflichtige darauf vertrauen, dass sich Verkehrsteilnehmer/Dritte verständigerweise auf erkennbare Gefahren einstellen. Entscheidend ist daher, dass derjenige nicht schutzbedürftig ist, der die konkreten Gefahren erkennen kann. Die Behörde als Straßenbaulastträger hat daher regelmäßig keine weiteren Pflichten, wenn die Verkehrsteilnehmer bei zweckgerechter Benutzung der Straße und Anwendung der gebotenen Aufmerksamkeit etwaige Schäden selbst abwenden können. Grundsätzlich muss sich jeder Straßenbenutzer den Straßenverhältnissen anpassen und die Straße so hinnehmen, wie sie sich ihm erkennbar darbietet. Der Verkehrssicherungspflichtige muss nur diejenigen Gefahren ausräumen und erforderlichenfalls vor ihnen warnen, die für den Benutzer, der die erforderliche Sorgfalt walten lässt, nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind und auf die er sich nicht oder nicht rechtzeitig einzurichten vermag. Es ist also nur eine Warnung vor unvorhergesehenen Gefahren nötig. Vor Besonderheiten einer Straße, die ein sorgfältiger Kraftfahrer im Verkehr erkennen kann, braucht mithin nicht gewarnt zu werden.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe hat das Oberlandesgericht Koblenz keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht feststellen können und die Klage der Kaskoversicherung als unbegründet abgewiesen. Wird eine Ge-

fährdung wie im vorliegenden Fall durch den tiefergelegten Ferrari durch solche risikohöhernden Umstände wesentlich (mit-)begründet, die sich aus einer besonderen Bauart des gefährdeten Fahrzeugs ergeben – wie hier eine Tieferlegung oder sonstige konstruktive Besonderheiten –, die zu einer Verringerung der üblicherweise zu erwartenden Bodenfreiheit führen und so ein Aufsetzen begünstigen, muss der Fahrzeugführer dieses seinem Gefahrenkreis zuzurechnende Risikomoment durch erhöhte eigene Aufmerksamkeit und Vorsicht kompensieren. Selbst wenn eine Straße mit einem allgemein schlechten Ausbauzustand abhilfebedürftige Gefahrenquellen in Form von erkennbaren Unebenheiten aufweist, muss eine Haftung des Straßenbaulastträgers aus der Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht hinter das Verschulden des Fahrzeugführers zurücktreten, wenn dieser die Straße mit einem tiefergelegten oder einem bauartbedingt nur eine geringe Bodenfreiheit aufweisenden Fahrzeug befährt.

Abschließend stellte das Oberlandesgericht fest, dass jeder Verkehrsteilnehmer selbst entscheiden müsse, ob er mit seinem Fahrzeug die konkrete Straße, die er grundsätzlich in dem Zustand hinzunehmen habe, wie sie sich ihm erkennbar darbietet, auch befahren kann. Die für den konkreten Straßenbereich verkehrssicherungspflichtige Behörde der Straßenbaulast ist nicht gehalten, mit erheblichen Kosten für die Allgemeinheit dafür Sorge zu tragen, dass Straßen auch für „nicht alltagstaugliche“ Fahrzeuge wie den tiefergelegten Ferrari gefahrlos nutzbar sind.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Februar 2023